

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.328.362

Wien, 17.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2131 /J der Abgeordneten Mag.^a Künsberg-Sarre betreffend die Kabinettspersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung** wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) ist vor der Betrauung einer Person mit der **Leitung** einer **Sektion**, einer **Gruppe**, einer **Abteilung** oder einer **diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit** in einer Zentralstelle die betreffende **Funktion**, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, **öffentlich auszuschreiben**.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 AusG, wenn eine Person mit der **Stellvertretung des Leiters/der Leiterin einer Sektion** in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der **Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär** im Sinne des § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz 1986 oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das AusG gemäß § 82 Abs. 2 **keine Anwendung**.

Für die nach dem AusG auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine **Begutachtungskommission im Einzelfall** einzurichten.

Diese hat die die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivation, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber notwendige Sachverständige und sachverständige Zeuginnen bzw. Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein **begründetes Gutachten** zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten **geeignet** und welche **nicht geeignet** sind, und wer von den geeigneten Personen in **höchstem**, in **hohem** und in **geringerem Ausmaß** geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der **Internethomepage** der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das **Prinzip der Verschwiegenheitspflicht** im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen und Bewerber geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unterliegen als Beamtinnen und Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen, verbotener Geschenkkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit uneingeschränkt.

Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Absatz 2 BDG und § 5 VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen

der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“

(https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten festschreibt.

Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette/des Generalsekretariats zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Frage 1, 3, 8 und 9:

- *Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
 - a. *als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
 - b. *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
 - c. *als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
 - d. *Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - e. *Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?*
 - i. *Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort*

als Beamte oder Vertragsbedienstete an?

- a. *Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Kabinett?*
- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministerium?*
 - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter triff/traf das zu?*
 - b. *Sind/Waren diese von ihrem Posten in der "Linie" kareziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
 - d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter_innen angesammelt?*
- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter triff/traf das zu?*
 - b. *Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?*
 - c. *Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" kareziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
 - e. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter_innen angesammelt?*

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 3679/J und Nr. 1561/J.

Von den unter Fragen 1, 2, 5 und 7 bis 9 der parlamentarischen Anfrage Nr. 1561/J namentlich angeführten Personen gehörten Frau Sophie Holmes und Herr Dr. Max Rubisch bereits vor ihrer Tätigkeit im Kabinett dem Ressort an. Frau Sophie Holmes war im Service für Bürgerinnen und Bürger tätig, Herr Dr. Max Rubisch ist zusätzlich zu seiner Funktion im Kabinett seit dem Jahr 1990 auch Leiter der Abteilung für Grundsatzfragen,

europäische und internationale Fragen in der Behindertenpolitik;
Behindertengleichstellung in der Sektion Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten.

Fragen 2, 4, 10 und 11:

- *Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
 - a. *als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
 - b. *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
 - c. *als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
 - d. *Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - e. *Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.8. IV) als unechte Leiharbeit?*
 - i. *Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?*
- *Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*

- d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Mitarbeiter_innen angesammelt?*
- *Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariats hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?*
 - c. *Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" kareziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 3679/J und 1561/J.

Fragen 5 bis 7 und 15:

- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?*
- *In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv), mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinetts Ihres Ressorts tätig waren:*
 - a. *Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts?*
 - i. *Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.*
 - b. *Wie viele andere Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?*
 - c. *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Da es sich hier um keinen Gegenstand der Vollziehung handelt ersuche ich um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen muss.

Frage 12: *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?*

- a. *Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?*
- b. *In welchen Ministerien "gingen" diese jeweils?*
- c. *Sind diese von ihrem Posten in der "Linie" kareziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Zum Stichtag 15. Mai 2019 war eine Mitarbeiterin meines Ressorts gem. § 6a VBG dem Kabinett des damaligen Sprechers der Bundesregierung zur Dienstleistung zugeteilt.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 waren je eine Mitarbeiterin meines Ressorts gem. § 39 BDG bzw. § 6 a VBG dem Bundeskanzleramt sowie dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Mitarbeit im Kabinett zur Dienstleistung zugeteilt.

Fragen 13 und 14:

- *Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1.2016 neu besetzt?*
 - a. *GeneralsekretärIn*
 - b. *Generalsekretär in Stv*
 - c. *SektionschefIn*
 - d. *SektionschefIn Stv*
 - e. *GruppenleiterIn*
 - f. *GruppenleiterIn Stv*
 - g. *AbteilungsleiterIn*
 - h. *AbteilungsleiterIn Stv*
- *Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrI, GrI Stv, AI, AI Stv) Ihres Ressorts bestellt?*
 - a. *Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettsmitarbeiter tätigen wurden auf welchen konkreten Führungspositionen bestellt?*

- b. *Von welchem Minister/ welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?*

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Bis zum Zeitpunkt der Anfrage (26. Mai 2020) gab es folgende Betrauungen:

Funktion	2016		2017		2018		2019		2020	
	Zahl ges.	davon Kabi/GS-MA								
Generalsekretär	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-
Generalsekretär Stv.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sektionschef	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-
Sektionschef Stv.	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Gruppenleiter	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-
Gruppenleiter Stv.	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abteilungsleiter	4	1	7	2	4	1	11	3	3	1
Abteilungsleiter Stv.	3	-	12	-	1	--	4	-	2	-

Festzuhalten ist, dass Betrauungen einer Person gem. § 7 Abs 11 bzw. § 9 Bundesministeriengesetz 1986 der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister obliegen.

Frage 16: *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag 15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?*

- a. *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
- b. *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen für Personen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinett Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate*

bis 3 Jahre, über 3 Jahre)

- c. *Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karenz bei Personen, die länger als 3 Jahre karenziert sind?*
- d. *Erfolgten die Karenzierungen als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?*
 - i. *Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

In meinem Ministerium waren zum Stichtag 15. Mai 2020 insgesamt 11 Personen gem. § 75 BDG bzw. § 29b VBG karenziert.

Nach § 75 Abs. 1 BDG kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass).

Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120), ist natürlich Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

